

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hauptfach im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Philosophie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 26. Juni 2019.

Hier: Änderung vom 23. November 2022

Genehmigt vom Präsidium am 7. Februar 2023

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessisches Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 23. November 2022 die nachfolgende Änderung für das Hauptfach im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 26. Juni 2019 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 7. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I Änderungen

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für das Studium der Philosophie sind Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 erforderlich. Die Englischkenntnisse sind in der Regel spätestens bei der Zulassung zum ersten Aufbaumodul nachzuweisen. Die Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind spätestens bei der Anmeldung zum ersten Vertiefungsmodul nachzuweisen. Die Sprachkenntnisse sind gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.“

Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt durch:

- Abiturzeugnis oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Englischunterricht im Umfang von mindestens 5 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder
- einer Hochschulzugangsberechtigung für ein Land, in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, oder

- ein Zertifikat über erfolgreich absolvierte Sprachkurse in der betreffenden Sprache von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, deren Zielniveau den oben angegebenen Voraussetzungen entspricht, oder
- Fachgutachten, Lektorenprüfungen oder Zertifikate, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitätssprachkursen, in VHS-Kursen oder im Selbststudium erworben wurden und die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Sprache nachweisen, wobei das gemäß Absatz 1 vorausgesetzte Sprachniveau explizit erwähnt sein muss.

Der Nachweis der Kenntnisse der weiteren modernen Fremdsprache erfolgt durch:

- Abiturzeugnis oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Unterricht im Umfang von mindestens 3 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder
- eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Land, in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, oder
- ein Zertifikat über erfolgreich absolvierte Sprachkurse in der betreffenden Sprache von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, deren Zielniveau den oben angegebenen Voraussetzungen entspricht, oder
- Fachgutachten, Lektorenprüfungen oder Zertifikate, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitätssprachkursen, in VHS-Kursen oder im Selbststudium erworben wurden und die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Sprache nachweisen, wobei das gemäß Satz 1 vorausgesetzte Sprachniveau explizit erwähnt sein muss.

Die weitere moderne Fremdsprache kann durch eine alte Fremdsprache (Latein oder Griechisch) ersetzt werden.

Der Nachweis der Kenntnisse der alten Fremdsprache erfolgt durch:

- Abiturzeugnis oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Unterricht im Umfang von mindestens 3 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder
- Graecum, Latinum oder Prüfung auf dem Niveau der Sprachprüfung in Griechisch bzw. in Latein des Instituts für Klassische Philologie.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22.02.2023

Prof. Dr. Christoph Menke

Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.